



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

E-Mail: tarife@e-control.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Th/Jo	Josef Thoman	DW 12263	DW 412263	15.09.2021

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 – 2. Novelle 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorab stellt die BAK fest, dass eine endgültige Beurteilung der 2. Novelle 2021 zur SNE-VO 2018 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control Austria möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällige ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Mit der Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) wurde im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG) eine neue gesetzliche Regelung für „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ (EEGs) geschaffen. Mitgliedern von EEGs soll es ermöglicht werden, die in der EEG produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen. Dazu sieht § 52 (2a) EIWOG reduzierte Netznutzungs-entgelte vor, die von der Regulierungsbehörde zu bestimmen sind. Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf werden diese reduzierten Netznutzungsentgelte nun erstmalig festgelegt. Dies erfolgt, wie gesetzlich normiert, anhand von prozentuellen Abschlägen auf das jeweilige Netznutzungsentgelt. Wobei danach unterschieden wird, welche Netzebenen für den Austausch der Energie zwischen den Mitgliedern benötigt werden (Lokal- und Regionalbereich).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor: Erfolgt der Austausch von Energie auf lokaler Ebene, also im selben Niederspannungs-Verteilnetz (inkl Transformatorstation), reduziert sich das Netznutzungsentgelt, der auf Netzebene 6 und 7

angeschlossenen VerbraucherInnen, um 57 %. Erfolgt der Austausch von Energie auf regionaler Ebene, also über das Mittelspannungsnetz (inkl Sammelschiene im Umspannwerk), so reduziert sich das Netznutzungsentgelt, der auf Netzebene 6 und 7 angeschlossenen VerbraucherInnen, um 28 % und der auf Netzebene 4 und 5 angeschlossenen VerbraucherInnen um 64 %. Die Höhe der Abschläge entspricht dabei den Kosten jener Netzebenen, die für den Austausch von Energie zwischen den Mitgliedern der EEG nicht beansprucht werden.

Die reduzierten Entgelte beziehen sich jeweils nur auf jenen Verbrauch, der durch die zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage einer EEG abgedeckt wird. Letzteres ist in § 52 (2a) EIWOG geregelt, geht aus der gegenständlichen Verordnung sowie den Erläuterungen dazu jedoch nicht eindeutig hervor. Im Sinne der Klarheit regt die BAK an, auch in der Verordnung klarzustellen, dass die reduzierten Entgelte nur für den Bezug von elektrischer Energie innerhalb der EEG Anwendung finden.

Für die BAK ist nicht nachvollziehbar, dass im Regionalbereich die Reduktion auf den Netzebenen 4 und 5 mehr als doppelt so hoch ausfällt wie auf den Netzebenen 6 und 7. So reduziert sich beispielsweise das Netznutzungsentgelt für einen Industrie- oder Gewerbebetrieb (Netzebene 4, Netzgebiet Wien) von 0,62 Cent/kWh auf 0,22 Cent/kWh, für den privaten Haushalt (Netzebene 7, Netzgebiet Wien) hingegen „nur“ von 3,66 Cent/kWh auf 2,64 Cent/kWh. Die BAK ersucht die E-Control daher im Rahmen des Regulierungsbeirats um weitergehende Erläuterungen, auch anhand praxisnaher Beispiele.

Die BAK möchte darauf hinweisen, dass private Haushalte bei nur rund einem Viertel des Verbrauchs derzeit schon beinahe die Hälfte der Netzkosten zu tragen haben. Es ist daher darauf zu achten, dass die Reduktion der Netzentgelte nicht über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgeht. Die Höhe der Entlastung sollte nur den tatsächlichen Kosten der von der EEG nicht genutzten Netzebenen entsprechen. Dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit muss Rechnung getragen werden.

§ 79 (3) EIWOG sieht die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse über die angemessene Systemkostenbeteiligung von EEG durch die Regulierungsbehörde bis zum Ende des ersten Quartals 2024 vor. Die BAK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Kosten-Nutzen-Analyse in weiterer Folge auch für eine Anpassung dieser Verordnung genutzt werden. In diesem Zusammenhang ersucht die BAK die E-Control frühzeitig sicherzustellen, dass die dafür notwendigen Daten systematisch erhoben und an die Behörde übermittelt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

